

Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz- (BImSchG)

für die Firma

CURRENTA GmbH & Co. OHG

51368 Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Az.: A23a-300.0001/23-Fo

Köln, den 07.02.2024

Auf der Grundlage von §23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Sitz in Leverkusen hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der der Gasdruckregelstation in Geb. X20, Anlage 0912, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 315), angezeigt. Die Gasdruckregelstation ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Gasdruckregelstation:

- Erweiterung der Gasdruckregelstation in X20 um eine zweite Netzdruckregelschiene analog zu der bereits vorhandenen Netzdruckregelschiene bestehend aus Gasvorwärmer, zwei Sicherheitsabsperrventile und einem Regelventil.
- Das Änderungsvorhaben soll als Redundanz zur vorhanden Regelschiene errichtet werden, sodass immer nur eine Regelschiene mit Erdgas durchströmt wird.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Forster